

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Fulda

Für die Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 4. Oktober 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. April 2016 auf der Grundlage der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 S. 2 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), sowie in Verbindung mit § 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) vom 12. Oktober 1977 (GVBI. I S. 409), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786), folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 2

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin werden 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

Artikel II

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

ξ6

- 1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Fulda erfolgen vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 durch Abdruck des kompletten Wortlauts in der Fuldaer Zeitung.
- 2. Karten, Pläne, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Stadtschloss, zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, ausgelegt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegungsfrist Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, wenn in der Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen über die Auslegung enthalten sind.
- 3. Soweit durch Gesetz oder Verordnung eine andere Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, bleibt diese unberührt.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 29. April 2016

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Dienstag, 03. Mai 2016)